CAPUVA Berufliche Vorsorgekasse für die Arbeitnehmer und Arbeitgeber des Walliser Detailhandels

REGLEMENT BETREFFEND DAS FREIZUEGIGKEITSKONTO

Sitten April 1990

Inhaltsverzeichnis

	Seiten
Artikel 1 – Terminologie	3
Artikel 2 – Zweck	3
Artikel 3 – Eröffnung	3
Artikel 4 – Vollzug	3
Artikel 5 - Freizügigkeitsbescheinigung	3
Artikel 6 - Altersleistung	4
Artikel 7 - Hinterlassenenleistung	4
Artikel 8 – Vorzeitige Auszahlung	4
Artikel 9 – Form der Leistungen	5
Artikel 10 – Formalitäten	5
Artikel 11 – Verpfändung und Abtretung	5
Artikel 12 – Verrechnungssteuer	5
Artikel 13 – Streitigkeiten	5
Artikel 14 – Inkrafttreten	6

Artikel 1 – Terminologie

Man versteht unter

Kasse: Die Vorsorgestiftung zugunsten der Arbeitnehmer und Arbeitgeber

des Detailhandels des Kanton Wallis CAPUVA;

Versicherungs-

nehmer: Der Begünstigte einer Freizügigkeitsleistung der Kasse, für den ein

Freizügigkeitskonto eröffnet wurde;

Arbeitgeber: Der letzte Arbeitgeber, bei dem der Begünstigte gearbeitet hat;

BVG: Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und

Invalidenvorsorge.

Artikel 2 – Zweck

 Das vorliegende Reglement wurde in Anwendung des Artikels 35, Absatz 3 des am 1. Januar 1987 in Kraft gesetzten Reglements der CAPUVA vom 27. November 1986 erlassen. Es regelt die Funktions- und Verwendungsmodalitäten des bei der Kasse eröffneten Vorsorge-Sparkontos (oder Freizügigkeitskonto).

 Das Freizügigkeitskonto bezweckt die Erhaltung des bei der Kasse erworbenen Vorsorgeschutzes gemäss den Bestimmungen der Bundesverordnung vom 12. November 1986 über die Erhaltung des Vorsorgeschutzes und die Freizügigkeit.

Artikel 3 – Eröffnung

Wenn der Versicherungsnehmer der Kasse nicht innert 30 Tagen ab Beendigung des Arbeitverhältnisses die Adresse bekannt gibt, an die sie die Freizügigkeitsleistung zu entrichten hat, eröffnet die Kasse ein Freizügigkeitskonto.

Artikel 4 – Vollzug

- 1. Das Freizügigkeitskonto wird auf den Namen der Kasse und zugunsten des Versicherungsnehmers eröffnet.
- 2. Jedes Jahr wird ihm ein Zins zu dem vom Verwaltungsrat festgesetzten Satz gutgeschrieben. Der angewandte Zinssatz muss mindestens dem vom Bundesrat in Anwendung des BVG festgesetzten Satz entsprechen.
- 3. Der Versicherungsnehmer kann auf das Freizügigkeitskonto keine späteren Zahlungen mehr überweisen.

Artikel 5 - Freizügigkeitsbescheinigung

 Die Kasse stellt zuhanden des Versicherungsnehmers eine Freizügigkeitsbescheinigung aus. Das von diesem letzteren in Anwendung des BVG erworbene Altersguthaben wird

- auf der Freizügigkeitsbescheinigung getrennt angebeben. Das gleiche gilt für ein Altersguthaben, das er gemäss BVG im Alter von 50 Jahren erworben hat.
- Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, der Kasse jede Adress- und Zivilstandsänderung bekanntzugeben.

Artikel 6 - Altersleistung

- 1. Die Altersleistung entspricht dem Saldo des Freizügigkeitskontos im Zeitpunkt des Entstehens der Anspruchberechtigung.
- Der Anspruch auf Altersleistung entsteht mit dem in Artikel 13, Absatz 1 des BVG festgesetzten Alter. Dieser Anspruch kann indessen im Verhältnis zum genannten Alter um höchstens 5 Jahre vorverschoben oder nachgeschoben werden, sofern der Versicherungsnehmer ein entsprechendes schriftliches Begehren an die Kasse richtet.
- 3. Der Anspruchberechtigte ist der Versicherungsnehmer.

Artikel 7 - Hinterlassenenleistung

- Stirbt der Versicherungsnehmer bevor die Altersleistung fällig wird, wird der Saldo des Freizügigkeitskontos im Zeitpunkt des Todes an seine Hinterbliebenen in der nachstehenden Reihenfolge ausgerichtet :
 - 1° an die Witwe, an die Waisen und gegebenenfalls an die geschiedene Frau, in dem Masse als diese letzteren Anspruch auf Hinterlassenenleistungen gemäss BVG haben.
 - 2° an die anderen Kinder, an den Witwer und Personen, für deren Unterhalt der Verstorbene in erheblichen Masse aufzukommen hatte:
 - 3° an die übrigen Erben.
- 2. Der Versicherungsnehmer kann schriftlich die Ansprüche jedes Begünstigten angeben und die in Ziffer 2° erwähnten Personen in den Kreis der im Absatz 1, Ziffer 1° umschriebenen Personen miteinbeziehen. Macht der Versicherungsnehmer von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch, entscheidet der Verwaltungsrat über die Verteilung unter den Begünstigten der gleichen Kategorie, indem er namentlich den Zweck der Vorsorge in Betracht zieht.

Artikel 8 - Vorzeitige Auszahlung

Der Saldo des Freizügigkeitskonto kann vorzeitig ausbezahlt werden, sofern :

a) der Versicherungsnehmer in den Genuss einer vollen eidgenössischen IV-Rente gelangt;

- b) der Versicherungsnehmer die Ueberweisung des Saldos an eine andere Vorsorgekasse verlangt oder diesen für den Abschluss einer Police oder die Eröffnung eines Freizügigkeitskontos bei einem anerkannten Institut verwendet;
- c) das Begehren muss gestellt werden von :
 - 1° einem Anspruchsberechtigten, der die Schweiz endgültig verlässt;
 - 2° einem Anspruchsberechtigten, der eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen Versicherung nicht mehr untersteht;
 - 3° einem Anspruchsberechtigten, der insgesamt während weniger als neun Monaten der beruflichen Vorsorge unterstellt war.

Artikel 9 – Form der Leistungen

Der Saldo eines Freizügigkeitskontos wird immer in Form von Kapital ausbezahlt.

Artikel 10 – Formalitäten

- 1. Die Begehren um Erbringungen von Leistungen müssen der Kasse schriftlich mit genauer Begründung und Angabe der Zahlungsadresse gestellt werden.
- 2. Vor einer Barauszahlung muss das Original der Freizügigkeitsbescheinigung der Kasse zurückgegeben werden.
- 3. Die Kasse kann alle zur Feststellung der Anspruchsberechtigung notwendigen Beweise verlangen.

Artikel 11 – Verpfändung und Abtretung

Die Altersleistungen können, solange sie nicht fällig sind, weder abgetreten noch verpfändet werden. Der Artikel 40 BVG bleibt vorbehalten.

Artikel 12 – Verrechnungssteuer

Anlässlich der Zahlung der Leistungen ist die Kasse gehalten, die steuerrechtlichen Vorschriften, namentlich in Bezug auf die Verrechnungssteuer, einzuhalten.

Artikel 13 – Streitigkeiten

Für die Streitigkeiten, welche aus der Anwendung dieses Reglements entstehen, gilt der Sitz der Kasse als Gerichtsstand.

Artikel 14 – Inkrafttreten

Das	vorliegende	Reglement	tritt	am	1.	Januar	1990	in	Kraft.	Es	findet	rückwirkend
Anwendung auf alle bei der Kasse vor diesem Datum eröffneten Freizügigkeitskontis.												

Der Präsident : Der Sekretär :

Charles Piller Georges Bonvin